

## TOP 10: Beschlussvorlage über die Änderung der Satzung der VR Bank in Thüringen eG

Vorbemerkung:

Die Änderung unserer Satzung basiert überwiegend auf den Vorschlägen der Mustersatzung des BVR. Anlass sind insbesondere Änderungen des Genossenschaftsgesetzes. Hier wurden bisherige Schriftformerfordernisse durch Textformerfordernisse ersetzt. Darüber hinaus werden kleinere Korrekturen vorgenommen.

Legende: Es werden aus Übersichtsgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt. In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und **durchgestrichen** dargestellt.

Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** und **unterstrichen** dargestellt.

Satzung der VR Bank in Thüringen eG	Erläuterung
<p><b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:</p> <p>a. eine <del>von dem Beitretenden zu unterzeichnende</del> unbedingte Beitrittserklärung <u>des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB)</u>, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss;</p> <p>b. Zulassung durch die Genossenschaft.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.</p>
<p><b>§ 5 Kündigung</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Die Kündigung muss <u>schriftlich in Textform</u> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.</p>
<p><b>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch <u>schriftlichen Vertrag-Vereinbarung in Textform</u> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden,</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform.</p>

<p>sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p> <p>(2) [...] (3) [...]</p>	
<p><b>§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats</b></p> <p>(1) [...] (2) [...] (3) [...]</p> <p>(4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die <b>schriftliche Erklärung in Textform</b> der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Personen oder Personengesellschaften, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.</p> <p>(5) [...] (6) [...] (7) [...] (8) [...]</p>	<p>Für die Information darüber, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht mehr Mitglied in der eG, die es vertritt, oder nicht mehr Vertretungsberechtigter einer juristischen Person ist, verlangt das Gesetz keine bestimmte Form. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.</p>

<p><b>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <b>schriftlich in Textform</b> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(5) [...]</p> <p>(6) [...]</p> <p>(7) [...]</p>	<p>Auch für das Verlangen, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, legt das Gesetz keine bestimmte Form fest. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen verlangt die Satzung nun auch hierfür nur noch die Einhaltung der Textform.</p>
<p><b>§ 26 d Aktives Wahlrecht</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) Wahlberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses <b>schriftlich in geeigneter Form</b> nachweisen.</p>	<p>In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für den Nachweis der Vertretungsbefugnis einer Person, die stellvertretend an der Vertreterwahl teilnehmen will, nur noch eine geeignete Form vor. Welcher Nachweis geeignet erscheint, kann der Wahlausschuss im Einzelfall entscheiden.</p>

<p><b>§ 26 f Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die <b>schriftliche</b> Erklärung <b>in Textform</b> der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.</p> <p>(5) [...]</p>	<p>Für die Information darüber, dass ein gewählter Vertreter nicht mehr Vertretungsberechtigter einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist, verlangt das Gesetz keine bestimmte Form. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.</p>
<p><b>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</b></p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen. § 36c Abs. 2 bleibt unberührt. Die Tagesordnung <b>der Vertreterversammlung</b> ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung <del>in der durch § 46 bestimmten Form</del> <b>den Genossenschaftsblättern</b> oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung <b>in Textform</b> bekannt zu machen.</p>	<p>Abs. 3 Satz 4 orientiert sich nunmehr streng am Wortlaut des § 46 Abs. 1 Satz 3 GenG.</p>

Morgen  
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

<p>(4) [...] (5) [...] (6) [...] (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie <del>zwei</del> vier Werktagen vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>Abs. 7 regelt eine Zugangsfiktion. Die Satzung kann eine Zugangsfiktion regeln, wenn die übliche und angemessene Postlaufzeit berücksichtigt wird. Da sich die Postlaufzeiten in 2024 dahingehend geändert haben, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, ist die Vorschrift angepasst worden.</p>
<p><b>§ 33 Abstimmungen und Wahlen</b></p> <p>(1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. <del>Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.</del></p> <p>(2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) [...]</p>	<p>Der bisherige § 33 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird nicht mehr benötigt. Dass Beschlüsse der Mitglieder in einer Präsenzversammlung jedenfalls auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden können, ist inzwischen gesetzlich gestattet und wird in der Satzung an anderer Stelle erwähnt. Der Satz kann daher gestrichen werden.</p>